

SATZUNG

über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hückelhoven vom 26.03.1993 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 01.10.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

1. Die Stadt unterhält zum Zwecke der Unterbringung von Obdachlosen das Gebäude 41836 Hückelhoven, Jacobastraße 64, als Gemeinschaftsunterkunft.
2. Die Obdachlosenunterkünfte der Stadt bilden eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt. Soweit die Stadt Obdachlose in städt. Wohnraum einweist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 2 Zweck und Benutzung

1. Zweck der Anstalt ist die Unterbringung von Obdachlosen als Maßnahme zur Gefahrenabwehr nach dem Ordnungsbehördengesetz vom 13.05.1980 (GV NW S. 528).
2. Die Obdachlosenunterkünfte dienen der Unterbringung von Einzelpersonen und Familien, die obdachlos sind.

Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,

- a) wer ohne Unterkunft ist;
- b) wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht;
- c) wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist

und

wer dabei nach seinen Einkommens-, Vermögens-, Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich und seinen engsten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt (Ehegatte, Kinder), aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

3. Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird durch Einweisungsverfügung der Stadt gestattet.
4. Das Ordnungsamt ist berechtigt, Umsetzungen innerhalb der Obdachlosenunterkünfte anzuordnen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
2. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt bzw. eine ordnungsgemäße Abmeldung des Benutzers entsprechend der Regelung des § 9 Abs. 1, Satz 1 und 2 dieser Satzung. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

1. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
2. Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

3. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist im übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
4. Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er
 - 1) in die Unterkunft einen Dritten aufnehmen will;
 - 2) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 - 3) ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 - 4) ein Tier in der Unterkunft halten will,
 - 5) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 - 6) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
5. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und eine Störung des Hausfriedens nicht zu befürchten ist. Der Benutzer hat eine Erklärung abzugeben, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
6. Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
7. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
8. Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
9. Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

10. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 6

Instandhaltung der Unterkünfte

1. Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
2. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
4. Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen, es sei denn, die Stadt befindet sich mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug.
5. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB über die Miete von Wohnraum, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 7

Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege.

§ 8

Hausordnungen

1. Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

2. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften kann die Stadt besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen. Darüber hinaus kann die Stadt die Pflichten der Anstaltsbenutzer durch Einzelanweisungen (Gebote und Verbote) festsetzen bzw. regeln.

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

1. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
2. Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muß dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, daß der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 10 Haftung und Haftungsausschluß

1. Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
2. Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 11 Personenmehrheit als Benutzer

1. Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
2. Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
3. Jeder Benutzer muß Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 12 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 66 ff Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

1. Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
2. Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, sofern sie verwandt, verheiratet oder verlobt sind bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft leben.

§ 13 a Unterbringung in sonstigem städtischen Wohnraum

1. Soweit die Stadt obdachlose Personen abweichend von § 1 Abs. 1 dieser Satzung in sonstigen nicht für die Unterbringung von Obdachlosen gewidmeten städtischen Räumlichkeiten einweist, ist die hierfür zu zahlende Nutzungsentschädigung auf der Grundlage der §§ 39 ff. in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – zu ermitteln.
2. Bei der gemeinschaftlichen Einweisung von obdachlosen Einzelpersonen, die weder verwandt, verlobt oder verheiratet sind, noch in eheähnlicher Gemeinschaft leben, in sonstigen städtischen Wohnraum wird die Gesamtnutzungsentschädigung entsprechend der Personenzahl auf die einzelnen Nutzer aufgeteilt.

§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist bei den in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Räumlichkeiten die Personenzahl.
2. Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft gemäß § 1 Absatz 1 dieser Satzung werden monatliche Gebühren in Höhe von 240,98 Euro pro Person erhoben.

3. Bei der Berechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrundegelegt.

§ 15 Abgeltung

Mit der Benutzungsgebühr nach § 14 Abs. 2 sind abgegolten:

- a) die Benutzung des zugewiesenen Wohnraumes,
- b) sämtliche Betriebskosten.

§ 16 Stromkosten

1. Die Stromkosten sind in der Benutzungsgebühr nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung enthalten.
2. Bei der Einweisung von Personen in sonstigen städtischen Wohnraum hat jede eingewiesene Partei die Stromkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch zu tragen und unmittelbar an den Stromversorger zu zahlen. Soweit dies nicht möglich ist, weil mehrere obdachlose Einzelpersonen, die weder verwandt, verlobt oder verheiratet sind, noch in eheähnlicher Gemeinschaft leben, gemeinschaftlich in sonstigen städtischen Wohnraum eingewiesen wurden, sind die von der Stadt verauslagten Stromkosten entsprechend der Personenzahl auf die einzelnen Nutzer aufzuteilen.

§ 17 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühr für die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Unterkünfte wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
2. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
3. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 18 In-Kraft-Treten

In-Kraft-Treten der Ursprungssatzung	01.04.1993
In-Kraft-Treten der 1. Änderungssatzung	01.01.1995
In-Kraft-Treten der 2. Änderungssatzung	01.01.1996

In-Kraft-Treten der 3. Änderungssatzung	01.01.1997
In-Kraft-Treten der 4. Änderungssatzung	01.01.1999
In-Kraft-Treten der 5. Änderungssatzung	01.01.2002
In-Kraft-Treten der 6. Änderungssatzung	01.01.2003
In-Kraft-Treten der 7. Änderungssatzung	01.06.2003
In-Kraft-Treten der 8. Änderungssatzung	17.02.2006
In-Kraft-Treten der 9. Änderungssatzung	13.11.2010
In-Kraft-Treten der 10. Änderungssatzung	01.01.2012
In-Kraft-Treten der 11. Änderungssatzung	03.10.2015 (Tag nach der Bekanntmachung)